

# **Satzung des Vereins Bunnies Ranch**

in der Fassung vom 1. Dezember 2020

## **§ 1 Name, Sitz und Rechtsform**

1. Der Verein führt den Namen „Bunnies Ranch“ und hat seinen Sitz in 24937 Flensburg, Mühlendamm 19.
2. Er ist ein rechtsfähiger Verein entsprechend dem Bürgerlichen Gesetzbuch und soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht eingetragen werden. Er trägt dann den Zusatz „eingetragener Verein“, in der abgekürzten Form „e. V.“
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2 Vereinszweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung § 52 ff. AO, in der jeweils gültigen Fassung.

2. Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst, Kultur, Naturschutz, Tierschutz und Bildung.

Der Verein soll die Bedeutung von Kunst, Kultur, Naturschutz, Tierschutz und Bildung für eine nachhaltige Entwicklung unserer Gesellschaft erkennbar machen sowie Beiträge zu einer zukunftsfähigen Entwicklung fördern. Der Verein thematisiert Diskriminierung und setzt sich für ein friedliches Zusammensein aller Individuen ein.

3. Der Zweck des Vereins wird insbesondere verwirklicht:

a) In den Bereichen Kunst und Kultur:

Durch Bereitstellung von Raum zur Entfaltung der NutzerInnen im Sinne des Vereinszwecks. NutzerInnen können Vereinsmitglieder, Privatpersonen, steuerbegünstigte Körperschaften und juristische Personen des öffentlichen Rechts (z.B. Vereine und Stiftungen) sein. Steuerbegünstigte Körperschaften und juristische Personen des öffentlichen Rechts können das Angebot nur für Ihre steuerbegünstigten Zwecke nutzen.

b) In den Bereichen Naturschutz, Tierschutz und Bildung:

Durch Organisierung, Planung und Durchführung von Natur- und Tierschutzprojekten zur Aufklärung und zur Förderung des respektvollen Verhaltens des Menschen im Zusammenleben mit anderen Arten.

c) In den Bereichen Kunst und Kultur, Naturschutz, Tierschutz und Bildung:

Durch Austausch, Anreicherung und Vermittlung von Erfahrungen und Fachwissen in künstlerischen, handwerklichen, ökologischen und sozialen Bereichen, wodurch Einzelpersonen und Gruppen angeregt und befähigt werden, ihren Interessen und Bedürfnissen gemäß eigene Arbeitsvorhaben zu entwickeln und durchzuführen.

d) In den Bereichen Kunst und Kultur, Naturschutz und Bildung:

Durch inhaltliche und konzeptionelle Auseinandersetzung mit nachhaltigen Arbeits- und Wohnformen, beispielsweise kunstvoll ausgebaute Schausteller- und Zirkuswägen, also Tiny-Houses. Ziele sind u. a. die Minimierung des individuellen ökologischen Fussabdrucks, der respektvolle und sparsame Umgang mit Ressourcen, die kritische Auseinandersetzung mit dem Verbrauch von Raum, Material und Energie sowie der Versiegelung von Flächen. Durch Förderung von unkommerziellen Do It Yourself (DIY) Projekten.

e) In den Bereichen Kunst und Kultur, Naturschutz, Tierschutz und Bildung:

Durch einen Begegnungsort für Vereinsmitglieder zum Zwecke des Ideenaustauschs und der Arbeit an gemeinschaftlichen, unkommerziellen Projekten sowie zur Förderung der stadtteilbezogenen Entwicklungs- und Projektarbeit.

4. Zur Erreichung seines Zweckes kann der Verein insbesondere:

a) Kunst- und Kulturprojekte konzipieren, durchführen und fördern.

b) Seminare und Workshops konzipieren, durchführen und fördern.

c) Werkstätten, Ateliers, Ausstellungsflächen und Begegnungstätten errichten und unterhalten.

d) Informationen und Wissen teilen und veröffentlichen.

## § 3 Selbstlosigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
3. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
5. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

## § 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und jede juristische Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt (§ 2).
2. Der Antrag auf Aufnahme kann schriftlich oder mündlich gestellt werden. Über den Antrag auf Aufnahme entscheidet der Vorstand. Gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrages kann innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach schriftlicher Mitteilung der Ablehnung an den Antragsteller Widerspruch/Einspruch erhoben werden. Über die Aufnahme oder Ablehnung nach einem Widerspruch/Einspruch entscheidet die 2/3 Mehrheit einer ordentlich einberufenen Mitgliederversammlung.
3. Die Mitgliedschaft endet
  - a) durch freiwilligen Austritt
  - b) durch Ausschluss
  - c) durch Tod, bei juristischen Personen mit deren Erlöschung
4. Der Austritt eines Mitglieds erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von einem Monat.
5. Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins verstößt oder trotz Mahnung mit dem Mitgliedsbeitrag für mehr als ein Jahr im Rückstand bleibt, so kann das Mitglied vom Vorstand mit sofortiger Wirkung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Vorstand muss dem Mitglied vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung einräumen. Gegen den Ausschlussbeschluss kann Berufung bei der Mitgliederversammlung eingelegt werden. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer 2/3 Mehrheit.

Ein Mitglied kann dann ohne Gelegenheit zur Rechtfertigung von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher oder in Textform abgegebener Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen für mehr als ein Jahr im Rückstand bleibt, nach Absendung der zweiten Mahnung zwei Monate verstrichen sind und in dieser Mahnung die Streichung angedroht wurde. Ein Mitglied kann auch gestrichen werden, wenn bei Zahlungsrückständen von Mitgliedsbeiträgen die Zustellung der oben genannten Mahnungen deswegen nicht erfolgen kann, weil der derzeitige Wohnort des Mitglieds unbekannt ist und mit zumutbarem Aufwand nicht ermittelt werden kann.

## **§ 5 Beiträge und Spenden**

1. Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Zur Festsetzung der Beiträge ist eine einfache Mehrheit der Mitglieder erforderlich.
2. Die Mitgliedsbeiträge werden jährlich festgesetzt.
3. Der Vorstand ist berechtigt den Mitgliedsbeitrag für einzelne Mitglieder zu mindern, wenn es die finanzielle Situation des Mitglieds erfordert.
4. Spenden, auch von Nichtmitgliedern, werden für den satzungsmäßigen Zweck verwendet.

## **§ 6 Organe des Vereins**

1. Die Organe des Vereins sind:
  - a) Der Vorstand
  - b) Die Mitgliederversammlung
  - c) Die Kassenprüfung

## **§ 7 Vorstand und Kassenprüfung**

1. Der Vorstand besteht aus einem/einer 1., einem/einer 2. und einem/einer 3. Vorsitzenden. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind alle drei Vorstandsmitglieder. Jeweils zwei der drei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam, gerichtlich und außergerichtlich. Der Vorstand wird von den Mitgliedern für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung in besonderen Wahlgängen gewählt oder, mit ausdrücklicher Billigung (2/3 Mehrheit) der Mitgliederversammlung, der zur Kandidatur bereite Gesamtvorstand in einem Wahlgang. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben so lange im Amt, bis ihre NachfolgerInnen gewählt sind und ihre Amtstätigkeit aufnehmen.

2. Der Vorstand trägt die Verantwortung für die Umsetzung der laufenden Geschäfte des Vereins.

Dazu gehören:

- a) Die Vorbereitung der Mitgliederversammlung
  - b) Planung und Organisation des Vereinsangebotes
  - c) Die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
  - d) Die Buchhaltung
3. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
  4. Beschlüsse des Vorstandes können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, sofern alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu dem Verfahren schriftlich erklären. Schriftlich oder fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von einem der drei Vorstandsmitglieder zu unterzeichnen.

5. Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind.
6. Der Vorstand übt seine Tätigkeit als Vorstand ehrenamtlich aus.
7. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so bestimmt der Vorstand durch einstimmigen Beschluss ein kommissarisches Vorstandsmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung. Dieser Vorgang muss allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.
8. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr eine Person zur Kassenprüfung. Diese darf nicht Mitglied des Vorstands sein. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die Kassenprüfung findet einmal jährlich statt und umfasst die gesamte Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen. Die Kassenprüfung erstattet der Mitgliederversammlung darüber einen Bericht. Die Kassenprüfung ist zur umfassenden Prüfung aller Kassen und aller Unterlagen in sachlicher und rechnerischer Hinsicht berechtigt.
9. Bei Bedarf können Vereinsämter und Aufgaben im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG (Ehrenamtspauschale) ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vorstandstätigkeit trifft die Mitgliederversammlung. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von einem aktiven Vereinsmitglied schriftlich und unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.
3. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt in Textform unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Es gilt das Datum des Poststempels. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Vereins schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Die Einladung ist auch via E-Mail gültig, sofern das Mitglied dies dem Verein ausdrücklich schriftlich genehmigt.
4. Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden.
5. Der Mitgliederversammlung sind insbesondere die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstandes schriftlich vorzulegen.
6. Die Mitgliederversammlung enthält mindestens folgende Tagesordnungspunkte:
  - a) Feststellen der Beschlussfähigkeit und ordnungsgemäßer Einladung
  - b) Wahl der versammlungsleitenden und der protokollführenden Person(en)
  - c) Anträge zur Geschäftsordnung und Tagesordnung

- d) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- e) Eventuelles

Bei der Jahreshauptversammlung zusätzlich:

- f) Entgegennahme der Jahres- und Kassenberichte des Vorstands
  - g) Bericht der Kassenprüfung
  - h) Wahlen und Abberufungen, sofern erforderlich
  - i) Entlastung des Vorstandes und der Kassenprüfung
7. Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt, wenn mindestens 9 Mitglieder anwesend sind oder mindestens 50 % aller Mitglieder.
  8. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
  9. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Ausgenommen sind Beschlussfassungen, die ausdrücklich eine andere Mehrheit benötigen. Es werden nur die abgegebenen Stimmen gezählt.
  10. Die in der Versammlung gewählte protokollführende Person führt ein Protokoll über den Ablauf der Mitgliederversammlung. Beschlüsse sind unter Angabe von Ort und Zeit der Versammlung sowie des Abstimmungsergebnisses in Form einer Niederschrift festzuhalten. Das Protokoll ist von der Protokollführenden Person sowie von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterschreiben.

## **§ 9 Satzungsänderung**

1. Satzungsänderungen sind nur auf ordentlich einberufenen Mitgliederversammlungen möglich. Für Satzungsänderungen, auch die Änderung des Vereinszweckes, ist eine 2/3-Mehrheit erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wird und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigelegt ist.
2. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

## **§ 10 Beurkundung von Beschlüssen**

1. Die in Vorstandssitzungen und in Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Vorstand zu unterzeichnen.

# § 11 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

1. Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine 3/4-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
2. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins mit der Auflage, es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige Zwecke zu verwenden, an die

Flüchtlingshilfe Flensburg e. V.

Spendenkonto:

Nord-Ostsee-Sparkasse

IBAN: DE36 2175 0000 0164 7341 88

BIC: NOLADE21NOS